

Mindestanforderungen für Habilitationen an der Fakultät für Gesundheit und Medizin der Universität für Weiterbildung Krems

1. Forschung

1.1. Wissenschaftliche Publikationen

- In die Wertung aufgenommen werden Originalarbeiten in Journalen mit Peer-Review (erschienen oder im Druck; Druckannahmeerklärung ist beizulegen) in SCI, SSCI und A&HCI-Zeitschriften.
- Für die Kategorisierung als Erstautor_innenschaft zählt der_die erste angeführte Autor_in.
- Qualifizierte Letztautor_innenschaften (korrespondierende_r Autor_in sowie nachgewiesene Verantwortlichkeit für die überwiegende Finanzierung der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Arbeit durch Drittmittel-Einwerbung) werden gleichwertig zu einer Erstautor_innenschaft gewertet.
- Werden weitere Erstautor_innen mit dem Vermerk „contributed equally“ angeführt, wird der sich ergebende Wert der Publikation durch die Anzahl dieser Autor_innen dividiert.
- Es sind insgesamt 14 Punkte erforderlich, von denen mindestens 9 Punkte als Erstautor_in oder Letztautor_in erreicht werden müssen.
- Es müssen mindestens zwei Autor_innenschaften in Top-Journalen vorliegen (siehe 1.2 Bewertungsrichtlinien), davon zumindest eine als Erstautor_in.
- Mit systematischen Evidenzsynthesen (systematische Reviews, Metaanalysen, Rapid Reviews, qualitative Reviews, Scoping Reviews) können maximal 7 Punkte erreicht werden.
- Mit folgenden Arbeiten können insgesamt maximal 2 Punkte erreicht werden:
 - Letters
 - Case reports
 - Narrative Reviews und Editorials
 - Buchbeiträge, Bücher
 - Arbeiten in Supplementbänden

1.2. Bewertungsrichtlinien

- Als Bewertungsgrundlage für Journal-Rankings sollen in der Regel die jeweils aktuellen Journal-Rankings laut Scimago (scimagojr.com) herangezogen werden, es sind jedoch auch vergleichbare Rankings zulässig. Jene Fachgebiete, denen wenige SCI-gelistete Journale offenstehen, können weitere, nicht SCI-gelistete Journals in die Liste aufnehmen. Die Kriterien für die Kategorisierung sind dabei zu erläutern. Sollte die Bewertung eines Journals zum Zeitpunkt der Annahme der in Frage kommenden Publikation höher gewesen sein, so ist diese Bewertung heranzuziehen; der entsprechende Nachweis ist vom_von der Habilitationswerber_in zu erbringen.

- Manche Journale scheinen in mehreren Kategorien auf. Grundsätzlich kann die Kategorie mit der besten Reihung eines Journals herangezogen werden, wenn der Titel dieser Kategorie in sinnvoller Weise zum Arbeitsgebiet des_der Habilitationswerbers_in passt.
- Journale innerhalb der ersten 20 % der Reihungsliste gelten als „Top-Journale“, die weiteren 40 % (zwischen 20 % und 60 % liegenden) als „Standard-Journale“, die zwischen 60 % und 80 % liegenden Journale als „sonstige Journale“, die letzten 20 % können nicht gewertet werden.
- Für Arbeiten in Top-Journalen werden 2 Punkte vergeben, für Arbeiten in Standard-Journalen 1 Punkt, für alle sonstigen Journale 0.5 Punkte.
- Je Buchbeitrag wird 1 Punkt vergeben.

2. Lehre

Die Richtlinien für den Bereich der Lehre sollen gewährleisten, dass Habilitationswerber_innen in der Lage sind, ein breites Spektrum an Lehre anzubieten, die hinsichtlich Didaktik, Präsentation, Rhetorik, Struktur des Aufbaues und Angepasstheit an das Zielpublikum einen hohen Standard aufweist. Folgende Fähigkeiten sollen vorhanden sein:

- Wissensvermittlung im gesamten Fachgebiet
- Korrekter Umgang mit Studierenden
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber transportierten Lehrinhalten
- Strukturierung von Präsentationen und Vorträgen
- Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen, Diskussionsfähigkeit

Der Besuch entsprechender Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Seminare stellt eine zentrale Hilfe zur Erreichung dieser Ziele dar. Der Nachweis über eine didaktische Weiterbildung im Mindestumfang von zwei Tagen ist im Rahmen des Habilitationsverfahrens zu erbringen.

In der Lehre müssen Leistungen aus folgenden drei Kategorien nachgewiesen werden, die zum überwiegenden Teil an der Universität für Weiterbildung Krems zu erbringen sind:

Kategorie	Typ
A	Abhaltung von evaluierten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten, wobei Lehrveranstaltungen im Umfang von zumindest 1 ECTS-Punkt an der UWK abgehalten werden müssen.
B	Betreuung oder Mitbetreuung von zumindest 3 Qualifizierungsarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen)

C	Erstellung von Lernbehelfen, wie zum Beispiel Slidecasts, Skripten, interaktiven Lernbehelfen, Vortragsfolien mit erläuterndem Zusatztext
---	---

Lehrerfahrung an anderen Universitäten ist erwünscht und kann zusätzlich in die Bewertung einfließen. Die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungen sind der Einreichung beizulegen.

3. Tätigkeit in der Scientific Community und gesellschaftliche Wirksamkeit

- Habilitationswerber_innen sollen erfolgreiche Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung daran nachweisen können. Es wird erwartet, dass bereits Forschungsprojekte in verantwortlicher Position (Principal Investigator oder Co-PI) durchgeführt wurden.
- Habilitationswerber_innen sollen zumindest sieben mündliche Vorträge im relevanten Fachbereich bei wissenschaftlichen Kongressen nachweisen können (mindestens je 10 Minuten, keine Posterpräsentationen).
- Habilitationswerber_innen sollen im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Co-Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und/oder Dissertationen belegen können (siehe oben, Lehre).
- Habilitationswerber_innen sollen darlegen, welche Beiträge zur Förderung des jeweiligen Faches in der Scientific Community bzw. gegenüber der Gesellschaft sie bereits geleistet haben. Dazu zählen zum Beispiel:
 - Tätigkeit als Gutachter_in für Förderorganisationen
 - Review-Tätigkeit für wissenschaftliche Journale
 - Organisation oder Mitwirkung in Organisationskomitees von Workshops, Symposien, Konferenzen
 - Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften
 - Laiengerechte Publikationen und Vorträge zu wissenschaftlichen Themen (z. B. MiniMed)